

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Firmen adphos Innovative Technologies GmbH, adphos Thermal Processing GmbH und adphos Digital Printing GmbH (im folgenden "adphos") wird ausschließlich tätig aufgrund schriftlicher Vertragsabschlüsse und unter Einbeziehung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese sind somit wesentlicher Bestandteil der Lieferverträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für die zukünftigen Verträge.
- 1.3 Unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder diese ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter widersprechen wir somit ausdrücklich, insofern wir nicht deren Geltung ausdrücklich und schriftlich anerkennen.
- 1.4 Wenn sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen sie uns bitte sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.

### 2. Angebot

- 2.1 Sämtliche von adphos unterbreiteten Angebote samt den darin enthaltenen Preisangaben sind freibleibend, unverbindlich und gelten vorbehaltlich unserer eigenen Materialeindeckungsmöglichkeiten und entsprechend unserer Verfügbarkeit.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn und in der Form, in welcher adphos dem Besteller gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt.
- 2.3 An sämtlichen Angebotsunterlagen, Kostenvorschlägen, Systemkonzepten, mitgelieferter Dokumentation etc. sowie diesen zugrundeliegender Technologie, Know-how und registrierten Marken behält sich adphos das Eigentums- und urheberrechtliche Nutzungsrecht vor. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

### 3. Umfang und Leistung

- 3.1 Für den Umfang der Leistung ist der bestätigte Auftrag maßgebend. Darüber hinausgehende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.2 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
- 3.3 Bis zum Versand des Liefergegenstandes sind geringfügige technische Änderungen oder technische Verbesserungen gestattet. Insbesondere sind solche technischen Änderungen zulässig, die bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren und auf die Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges keine negativen Auswirkungen haben.
- 3.4 Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt adphos dem Besteller an der zugehörigen Software nur ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht, adphos behält sich die Vergütung dieses Nutzungsrechtes durch den Besteller vor.
- 3.5 Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme (Software) sind Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten. Eine gesonderte, außerhalb der ordentlichen Nutzung des Liefergegenstandes liegende, wirtschaftliche Verwertung der Software ist nicht gestattet.

### 4. Preis und Zahlung

- 4.1 Alle Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk bzw. für Ersatzteile ab Niederlassung bzw. Auslieferungslager.
- 4.2 Für ein dem Besteller eingeräumtes Benutzungsrecht (Lizenz) behält sich adphos vor, eine separat ausgewiesene Lizenzgebühr vom Besteller zu erheben.
- 4.3 Sämtliche Preise und Lizenzgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird entsprechend der jeweiligen gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt und gezahlt.
- 4.4 Alle Preise verstehen sich zzgl. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten.
- 4.5 Alle Preise beruhen auf den zum Vertragsabschluss maßgebenden Kosten. Bei Änderungen der Kosten nach Vertragsabschluss (u.a. Kosten des Rohmaterials, der Zulieferteile) nach unten oder oben behält sich adphos eine entsprechende Berichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mehr als vier Monate liegen. In diesem Fall gelten die am Liefertag gültigen Preise als vereinbart.
- 4.6 In Fällen, in denen das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil adphos vom Besteller überlassene Unterlagen und Muster den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, behält sich adphos vor, die Preise auf der Grundlage der dadurch verursachten Kosten auch nach Vertragsabschluss zu ändern.
- 4.7 Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an adphos zu leisten. Für Maschinen, Systeme und Anlagen, für die eine Abnahme vereinbart ist, ist je ein Drittel des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung, bei Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft und bei erfolgreich durchgeführter Abnahme fällig. Ist keine Abnahme vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes fällig.
- 4.8 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen von adphos aufzurechnen. Davon ausgenommen sind von adphos unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers.
- 4.9 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Überschreitung des Zahlungszieles an einen Zins in der Höhe von 1,0 % pro Monat zu entrichten. Die Geltendmachung der Forderung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.
- 4.10 Wird aufgrund besonderer Abrede ein Wechsel erfüllungshalber angenommen und dieser Wechsel bei Verfall nicht bezahlt oder steht auf andere Weise die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers fest, gilt die getroffene Vereinbarung über die Stundung des Kaufpreises und Wechselbegebung als aufgehoben. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten für die Rücknahme noch nicht fälliger Wechsel. Ausstehende Zahlungen werden abzüglich einer Zinsgutschrift der Finanzierung sofort fällig. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass er seinen Zahlungsrückstand nicht verschuldet hat.

### 5. Lieferfrist und höhere Gewalt

- 5.1 Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang und Klarstellung aller für die inhaltliche Bestimmung des Vertrages erforderlichen Unterlagen. Die Lieferfristen beginnen aber nicht vor Eingang der vom Besteller zur auftragsgemäßen Erfüllung des Vertrages zu erbringenden Genehmigungen bzw. Nachweisen der Erfüllung behördlicher Formalitäten und Freigaben.
- 5.2 Ist eine Anzahlung als vereinbart, so beginnen die Lieferfristen erst ab Eingang der Zahlung bei adphos.
- 5.3 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt ferner die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller und seine zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung voraus.
- 5.4 Lieferfristen die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden gelten als unverbindlich.
- 5.5 Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von adphos nicht zu vertreten sind und die auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluß sind um die Zeit der Dauer des Hindernisses oder der Unterbrechung ; dies gilt auch im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung. Satz 1 gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferanten auftreten und adphos diese Hindernisse nicht zu vertreten hat. Der Besteller hat in diesen genannten Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 5.6 Adphos ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und Teilrechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig. Unter denselben Voraussetzungen erfüllt die adphos für diese Teile den Vertrag.
- 5.7 Verzögert sich die Auslieferung des Liefergegenstandes aufgrund eines Wunsches des Bestellers, so ist dieser mit Anzeige der Versandbereitschaft verpflichtet, die Kosten, der Lagerung des Liefergegenstandes zu tragen. Diese betragen mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Dem Besteller steht jedoch der Nachweis offen, dass die tatsächlich entstandenen Lagerkosten geringer sind.
- 5.8 adphos ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

- 5.9 Eine Lieferfrist ist eingehalten, sofern nicht ausdrücklich eine Bringschuld vereinbart ist, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand bereit gestellt und dies dem Besteller mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn adphos als Teil der vertraglichen Verpflichtung in bezug auf den Liefergegenstand gesondert abzurechnende Montagearbeiten zu erbringen hat.
- 5.10 Leistungsort ist mangels einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung der Geschäftssitz oder die Niederlassung der adphos. Dies gilt sowohl bei der Erbringung von Teilleistungen als auch bei der Erbringung des gesamten Liefergegenstandes und zwar selbst dann, wenn sich Adphos zugesondert abzurechnenden Montagearbeiten verpflichtet hat.
- 6. Gefahrenübergang**
- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sofern nicht ausdrücklich eine Bringschuld vereinbart ist, sobald der Liefergegenstand das Werk der adphos verlässt. Dies gilt auch wenn adphos als Teil der vertraglichen Verpflichtung gesondert abzurechnende Montagearbeiten zu erbringen hat oder eine Teillieferung erfolgt.
- 6.2 Verzögert sich die Absendung aufgrund eines Umstandes, den adphos nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 adphos bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7.2 Ihr Eigentumsvorbehalt besteht fort, bis ihre gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst worden sind.
- 7.3 adphos gibt auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand frei, soweit dessen Wert ihre zu sichernden Forderungen nachhaltig um 20% übersteigt.
- 7.4 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht der adphos gehörenden Gegenständen steht adphos ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung zum Wert der anderen Gegenstände zu; erwirbt der Besteller Alleineigentum, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der adphos im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung zum Wert des im Alleineigentum des Bestellers stehenden Gegenstandes Miteigentum an diesem Gegenstand einräumt und diesen unentgeltlich mit verkehrsüblicher Sorgfalt für adphos verwahrt.
- 7.5 Der Besteller hat während des Eigentumsvorbehaltes das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte oder zur Veräußerung oder Belastung desselben.
- 7.6 Veräußert der Besteller den Liefergegenstand dennoch oder überlässt er ihn Dritten gegen Entgelt so gelten alle aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Forderungen als im Voraus an adphos abgetreten.
- 7.7 Der Besteller hat während des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten. Erfolgt trotzdem ein Zugriff, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Adphos unverzüglich unter Übersendung der einschlägigen Unterlagen davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.8 Der Besteller hat adphos über eine drohende Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Betriebsgrundstückes sowie über einen bevorstehenden oder erfolgten Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers unverzüglich zu informieren.
- 7.9 Ist der Besteller nicht Eigentümer des Betriebsgrundstückes, so ist der Besteller verpflichtet, adphos davon in Kenntnis zu setzen und auf ihr Verlangen den Liefergegenstand deutlich als im Eigentum der Verkäuferin stehend zu kennzeichnen. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes ist über die Vorbehaltsware zu informieren.
- 7.10 Der Standortwechsel des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung von adphos und ist auf ihr Verlangen von ihr selbst oder ihren Beauftragten auf Kosten des Bestellers durchzuführen.
- 7.11 Der Besteller hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten, adphos alle Reparaturen anzuzeigen und diese, außerhalb der Gewährleistungsfrist auf seine Kosten durch Mitarbeiter der adphos oder ihre Beauftragte ausführen zu lassen.
- 7.12 Der Besteller hat die Pflicht den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Transport-Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden volldeckend zu versichern. Auf Verlangen der adphos hat der Besteller dies nachzuweisen.
- 7.13 Der Besteller haftet der adphos für jeden Schaden, der ihr durch eine schuldhaft Verletzung der im Eigentumsvorbehalt begründeten Verpflichtungen entsteht.
- 7.14 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist adphos nach vorheriger Androhung berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand in Besitz zu nehmen. Der Besteller hat alles zu unternehmen, um adphos dies zu ermöglichen. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- 7.15 Die adphos ist im Falle eines Zahlungsverzuges sofort berechtigt, alle ihre Rechte einschließlich des Eigentums an Dritte zu übertragen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt in diesem Fall erst, gleichgültig von wem und an wen Kaufpreiszahlungen geleistet werden, mit vollständiger Befriedigung des Dritten.
- 7.16 Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte bleibt der Eigentumsvorbehalt solange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für adphos ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungskaufes voll befriedigt ist.
- 7.17 adphos kann unbeachtet der Regelung in Ziffer 7.15 ihr durch den Eigentumsvorbehalt bedingtes Eigentumsrecht auf Dritte übertragen. Mit der Abtretung des Eigentumsrechts gehen gleichzeitig auch die adphos aus dem Kaufvertrag zustehenden Rechte zur Sicherung ihres Anspruchs auf den Dritten über.
- 7.18 Der Besteller gestattet adphos oder deren Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen dieser sich befindet.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 adphos haftet für Mängel ihrer Lieferungen und Leistungen, sowie für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften wie folgt:
- 8.2 adphos ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Ablieferung oder ab Abnahme sofern eine solche geschuldet ist, zunächst alle Teile der Lieferung unentgeltlich nachzubessern oder nach ihrer Wahl zu ersetzen, sofern diese infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffes, mangelhafter Ausführung oder fehlerhafter Software unbrauchbar oder in einem die üblicher Weise erwartete Brauchbarkeit beeinträchtigenden Maße schadhaft geworden sind.
- 8.3 Die Verpflichtung von adphos zur Wandelung oder Minderung bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt von voranstehender Regelung unberührt, sofern nicht der Besteller aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens das Fehlschlagen zu verantworten hat.
- 8.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bei Ablieferung unverzüglich zu überprüfen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen festgestellte Mängel adphos anzuzeigen.
- 8.5 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von adphos über.
- 8.6 Der Besteller ermöglicht adphos eine geeignete Prüfung der gerügten Mängel und stellt adphos oder ihrer Beauftragten sämtliche notwendigen technischen Informationen, insbesondere Prüfprotokolle und Testberichte, zur Verfügung.
- 8.7 Verzögert sich aufgrund der Nichteinhaltung der unter 8.4 beschriebenen Verpflichtungen die Vornahme der Gewährleistung durch adphos oder wird eine solche Vornahme dadurch unmöglich, so haftet adphos nicht für dadurch entstehende Schäden.
- 8.8 Die Gewährleistungspflicht von adphos erlischt, wenn der Liefergegenstand ohne Mitwirkung eines Monteurs oder Technikers von adphos oder ihres Beauftragten aufgestellt wird oder ohne ihre Zustimmung vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vorgenommen werden, für den Umfang der Mängel, die ganz oder teilweise Folgen dieser Unterlassung oder Handlung sind.
- 8.9 adphos leistet insoweit keine Gewähr, als Nachbesserungen oder Ersatzleistungen durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert werden.
- 8.10 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Besteller die Einhaltung sämtlicher technischer Rahmenbedingungen sicherstellt, die in der technischen Dokumentation des Liefergegenstandes und sonstigen ergänzenden Unterlagen vorgeschrieben sind.
- 8.11 Die Gewährleistungspflicht für Schäden am Liefergegenstand infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, eines ungeeigneten Aufstellortes, fehlender Stabilität ist oder ungeeigneter Sicherung der Stromzufuhr sowie infolge von Natur- und Witterungseinflüssen ist ausgeschlossen.

**8.12** adphos übernimmt, in Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Zusage der Kompatibilität des Liefergegenstandes mit Fremdprodukten, keine Gewährleistung für Betriebsstörungen und Fehlfunktionen, die durch Mängel oder Defekte der nicht von adphos gelieferten Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität mit dem Liefergegenstand verursacht werden. Hat adphos eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, so bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt der Zusicherung aktuellen Produktversionen.

## **9. Haftung aus Verschulden**

**9.1** adphos haftet nur für Schäden, die durch das Fehlen der von ihr zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

**9.2** adphos haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zur Höhe der Vertragssumme.

## **10. Geheimhaltungsvereinbarung**

**10.1** Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und Abwicklung bekanntgewordener nicht offenkundiger Tatsachen verpflichtet.

**10.2** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, für Informationen, die veröffentlicht sind oder den Vertragsparteien bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder rechtmäßig von Dritter Seite erworben wurden.

## **11. Rücktritt**

**11.1** Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn adphos mit der Bereitstellung zur Abholung der bestellten Ware bzw. bei ausdrücklich vereinbarter Bringschuld, mit der Lieferung des Liefergegenstandes nach einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist im Verzuge ist und dem Besteller ein längeres Zuwarten nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

**11.2** Der Besteller ist bei rechtswirksamem Rücktritt verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich Zug um Zug gegen Rückzahlung der Anzahlung an adphos herauszugeben.

**11.3** adphos kann vom Besteller die Wertminderung des Liefergegenstandes verlangen, die zwischen Übergang der Gefahrtragung auf den Besteller und der vollständigen Wiederinbesitznahme durch adphos eingetreten ist.

## **12. Anwendbares Recht**

**12.1** Auf das bestehende Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

**12.2** Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## **13. Gerichtsstand**

**13.1** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der jeweilige Geschäftssitz von adphos, derzeit Bruckmühl.

**13.2** Als Erfüllung-, Lieferungs- und Zahlungsort gilt ausdrücklich der jeweilige Geschäftssitz von adphos, derzeit Bruckmühl, als vereinbart.

## **14. Wirksamkeit**

**14.1** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

**14.2** An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt, mangels Verfügbarkeit dispositiver Normen, rückwirkend diejenige wirksame Bestimmung, die von den Parteien unter Heranziehen der Grundsätze von Treu und Glauben bei Wissen um die Unwirksamkeit der Bestimmung vereinbart worden wäre.